

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 1. März 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-358
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 26-1.9.1-466/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-9.1-466

Antragsteller:

Rigips GmbH
Schanzenstraße 84
40549 Düsseldorf

Zulassungsgegenstand:

Wände in Holztafelbauart mit Beplankungen aus Gipsfaserplatten
"RIGIDUR H"

Geltungsdauer bis:

31. August 2007

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und drei Anlagen.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-466 vom 5. April 2004.
Der Gegenstand ist erstmals am 30. Mai 2000 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf Wände in Holztafelbauart mit einseitiger oder beidseitiger mittragender oder aussteifender Beplankung aus 12,5 mm oder 15 mm dicken Gipsfaserplatten "RIGIDUR H" (siehe Anlage 1).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Wände in Holztafelbauart mit einer mittragenden oder aussteifenden Beplankung aus Gipsfaserplatten "RIGIDUR H" dürfen für Holzhäuser verwendet werden, die nach DIN 1052-1 bis -3:1988-04¹ - Holzbauwerke - bemessen und ausgeführt werden.

Sie dürfen dort eingesetzt werden, wo die Verwendung von Platten der Holzwerkstoffklasse 20 und 100 nach DIN 68800-2:1996-05 – Holzschutz; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau – erlaubt ist.

Dies entspricht den Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN V ENV 1995-1-1.

1.2.2 Die Wände in Holztafelbauart dürfen einseitig oder beidseitig beplankt sein.

Bei beidseitig beplankten Wänden dürfen auf der einen Seite statt Gipsfaserplatten "RIGIDUR H" auch Holzwerkstoffplatten nach Abschnitt 2.1.3 verwendet werden.

1.2.3 Wände in Holztafelbauart dürfen unter Beachtung der DIN 68800-2:1996-05 als Außenwände mit einer äußeren Beplankung aus "RIGIDUR H" verwendet werden, wenn ein dauerhaft wirksamer Wetterschutz wie folgt sichergestellt ist:

a) Außenliegendes, direkt aufgebrachtes Wärmedämmverbundsystem (WDVS) mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für diese Anwendung

b) Vorhangschale

- mit waagerechter Bretterschalung (DIN 68800-2:1996-05, Abschnitt 8.2 a)) oder mit lotrechter Bretterschalung (DIN 68800-2:1996-05, Abschnitt 8.2 b)) oder

- anstelle der Bretterschalung mit anderen geeigneten Bekleidungsmaterialien.

Hierfür ist ein ausreichender Tauwasserschutz nach DIN 4108-3 nachzuweisen, wobei für nicht übliche Bekleidungen zusätzlich ein Eignungsnachweis bezüglich des dauerhaften Wetterschutzes durch die Materialprüfungsanstalt MPA Stuttgart (Otto-Graf-Institut Universität Stuttgart)

oder das Fraunhofer-Institut für Holzforschung (Wilhelm-Klauditz-Institut - WKI), Braunschweig, zu führen ist.

c) Mauerwerk-Vorsatzschale, mindestens 10 cm dick, mit Luftschicht (DIN 4108-3: 2001-07) und außenseitiger Abdeckung der Gipsfaserplatten "RIGIDUR H"

- mit mindestens 20 mm dicken Polyurethan-Hartschaum-Platten nach DIN EN 13165,

- mit mindestens 40 mm dicken Dämmstoffen aus Mineralwolle nach DIN EN 13162, die zusätzlich eine äußere Abdeckung aus einer wasserableitenden, diffusionsoffenen Schicht mit $s_d \leq 0,2$ m aufweisen

oder

- mit wasserableitender Schicht mit $s_d \geq 1$ m .

¹ Soweit im Folgenden DIN 1052 zitiert wird, bezieht sich dies ebenfalls auf das jeweilige Änderungsblatt A1.

Die Verankerung der Vorsatzschale in der Wand hat sinngemäß nach DIN 1053-1 zu erfolgen.

2 Bestimmungen für die Wände in Holztafelbauart mit Beplankung aus Gipsfaserplatten "RIGIDUR H"

2.1 Anforderungen an die Bauprodukte

2.1.1 Gipsfaserplatten "RIGIDUR H"

Die Gipsfaserplatten "RIGIDUR H" müssen den Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-571 entsprechen.

Die Nenndicke der Gipsfaserplatten muss $12,5 \text{ mm} \leq d \leq 15 \text{ mm}$ betragen.

Die Gipsfaserplatten dürfen mit einer abgeflachten Längskante versehen sein. Ihre Herstellung muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

2.1.2 Holz

Die Rippen der Wandtafeln müssen aus Vollholz (Nadelholz), das mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1:2003-06 entspricht, oder aus Brettschichtholz nach DIN 1052 bestehen.

Bezüglich der Abmessungen und Mindestquerschnitte der Rippen siehe Abschnitt 2.1.5.4. Für gegebenenfalls erforderliche Holzschutzmaßnahmen gilt DIN 68800-3:1990-04 - Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz -.

2.1.3 Zulässige Beplankungen

Für beidseitig beplankte Wände in Holztafelbauart, die einseitig mit Gipsfaserplatten "RIGIDUR H" beplankt sind, dürfen auf der anderen Seite

- Spanplatten nach DIN 68763:1990-09,
- Bau-Furniersperrholz nach DIN 68705-3:1981-12,
- Harte Holzfaserplatten nach DIN 68754-1:1976-02,
- Holzwerkstoffe nach DIN EN 13986 (siehe BRL B Teil 1 mit Anlage 37) unter Beachtung von DIN V 20000-1:2004-01

mit einer Mindestdicke von 13 mm
oder

- Holzwerkstoffe mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für diesen Anwendungsbereich

verwendet werden.

Andere Holzwerkstoffe dürfen als Beplankung nicht in Rechnung gestellt werden.

2.1.4 Verbindungsmittel

Für die Verbindung der Gipsfaserplatten "RIGIDUR H" mit den Holzrippen dürfen nur verzinkte oder gleichwertig rostgeschützte oder aus nichtrostendem Stahl bestehende

- Sondernägeln mit profilierter Schaftausbildung nach DIN 1052-2, mindestens der Tragfähigkeitsklasse II, mit $2,5 \text{ mm} \leq d_n \leq 2,9 \text{ mm}$ oder
- Klammern nach DIN 1052-2 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mit einem Drahtdurchmesser $d_n \geq 1,5 \text{ mm}$

verwendet werden.

Für die Verbindung der anderen zulässigen Beplankungen nach Abschnitt 2.1.3 mit den Wandtafeln gilt DIN 1052-2 oder die jeweilige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

2.1.5 Wände in Holztafelbauart

2.1.5.1 Die Wände in Holztafelbauart müssen den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

Die Rasterbreite b_g muss mindestens 0,60 m betragen.

Die Tafelhöhe h darf höchstens 2,60 m betragen. Bei beidseitig beplankten Ein- oder Mehrreaster-Tafeln mit einer Rasterbreite von mindestens 1,20 m darf die Tafelhöhe h jedoch bis zu 3,0 m betragen (siehe Tabelle 1).

Der Achsabstand der Rippen darf nicht größer sein als 62,5 cm.

- 2.1.5.2 Die Tafeln sind einseitig oder beidseitig mit Gipsfaserplatten "RIGIDUR H" zu beplanken. Bei beidseitig beplankten Tafeln darf die Beplankung auf einer Seite auch aus Holzwerkstoffplatten nach Abschnitt 2.1.3 bestehen.

Lotrechte Beplankungsstöße dürfen nur gemäß Anlage 2 angeordnet und nach Anlage 3 ausgeführt werden.

Mitragende Beplankungen dürfen über die Höhe einen horizontal verlaufenden Stoß aufweisen, wenn die Fertigung werksseitig erfolgt und der Stoß dauerhaft verklebt wird.

Für die Verklebung des Stoßes darf nur ein Klebstoff verwendet werden, für den die Eignung zum Verkleben von Gipsfaserplatten nachgewiesen wurde. Die Klebefugenbreite darf die im Eignungsnachweis des Klebstoffes ermittelte Breite, jedoch eine Breite von höchstens 1,5 mm nicht überschreiten.

Bezüglich der Abminderung der Tragfähigkeit ist Abschnitt 3.3.1 zu beachten.

- 2.1.5.3 Gipsfaserplatten "RIGIDUR H" sind mit Nägeln oder Klammern nach Abschnitt 2.1.4, wie in Anlagen 1 und 3 angegeben, an der Holzkonstruktion zu befestigen.

Die Verbindungsmittel sind auf allen umlaufenden Randrippen R (Anlage 1) sowie auf Mittelrippen M mit Beplankungsstößen (Mehrreaster-Tafeln mit Beplankungsstoß siehe Anlage 2) im Abstand $50 \text{ mm} \leq e_R \leq 150 \text{ mm}$ (12,5 mm Platte) oder $e_R \leq 75 \text{ mm}$ (15 mm Platte), auf lotrechten Mittelrippen M ohne Beplankungsstoß (Anlage 1) im Abstand $e_M \leq 150 \text{ mm}$ anzuordnen.

Sofern die Beplankung nur zur Knickaussteifung der Rippen nach Abschnitt 3.2 dient, darf der Abstand der Verbindungsmittel auf den Randrippen $e_R \leq 150 \text{ mm}$ betragen.

Zulässige Beplankungen nach Abschnitt 2.1.3 sind mindestens in denselben Abständen zu befestigen.

Die Einschlagtiefe der Verbindungsmittel im Vollholz muss mindestens betragen:

Sondernägel	50 mm
Klammern	32 mm

Für die erforderlichen Randabstände der Verbindungsmittel gelten die Angaben in Anlage 3; bei Baustellenfertigung sind diese Mindestabstände um jeweils 5 mm zu erhöhen.

- 2.1.5.4 Sofern nicht wegen der Verbindungsmittel größere Abmessungen erforderlich werden, sind für die Holzrippen folgende Mindestwerte einzuhalten:

Breite b	$\geq 40 \text{ mm}$,
Dicke h	$\geq 80 \text{ mm}$,
Querschnittsfläche	$\geq 40 \text{ cm}^2$.

Abweichend hiervon dürfen die Mittelrippen bei Tafeln mit mehr als einer Mittelrippe eine Breite $b \geq 30 \text{ mm}$ und eine Querschnittsfläche $\geq 24 \text{ cm}^2$ aufweisen.

2.2 Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Verpackung, Transport, Lagerung

- 2.2.1.1 Beim Transport und bei der Lagerung sind die werksmäßig hergestellten Wandtafeln vor Beschädigungen und vor unzuträglicher Feuchtebeanspruchung, z.B. aus Niederschlägen oder hoher Baufeuchte, zu schützen (z.B. Abdecken der Wandtafeln mit Folie).

Beschädigte Wandtafeln dürfen nicht eingebaut werden.

- 2.2.1.2 Werden die Gipsfaserplatten "RIGIDUR H" an der Baustelle auf die Holzunterkonstruktion aufgebracht (Baustellenfertigung), dann gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2.2.1.1 sinngemäß für die Platten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Werden die Wände in Holztafelbauart nicht zusammen mit den anderen Teilen eines Fertighauses, sondern gesondert ausgeliefert, so sind sie mit Lieferscheinen auszuliefern, die vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Lieferscheine müssen darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes

Herstellwerk

Jede Wandtafel muss dann auch mindestens mit dem vereinfachten Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden.

2.2.2.2 Die Gipsfaserplatten "RIGIDUR H", die Lieferscheine und/oder der Beipackzettel jeder Liefereinheit müssen vom Hersteller der Platten mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Für den Übereinstimmungsnachweis und die Kennzeichnung gelten die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-571.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung von werksmäßig vorgefertigten, beidseitig geschlossenen Wandtafeln mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Wände eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

In den Herstellwerken von beidseitig geschlossenen Wänden in Holztafelbauart nach Abschnitt 2.1.5 sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle die Prüfungen entsprechend der "Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052-1 bis -3" (Fassung Juni 1992) durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen

Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk von beidseitig geschlossenen Wandtafeln ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Dazu sind im Rahmen der Fremdüberwachung die Prüfungen entsprechend der "Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052-1 bis -3" (Fassung Juni 1992) durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für Entwurf und Bemessung von unter Verwendung der Gipsfaserplatten "RIGIDUR H" hergestellten Wandtafeln gilt DIN 1052-1 bis -3 - Holzbauwerke - unter Beachtung von DIN 68800-2:1996-05, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Knickaussteifung der Rippen

Die Rippen der Wandtafeln dürfen bei beidseitiger Beplankung grundsätzlich, bei einseitiger Beplankung bis zu einem Seitenverhältnis der Holzquerschnitte $h : b$ von 4 : 1 ohne zusätzlichen Nachweis als gegen Knicken in Wandebene ausgesteift angesehen werden.

3.3 Zulässige waagerechte Last F_H

3.3.1 Die in Tafelebene aufnehmbare zulässige Horizontalkraft F_H ist für die Halbraster-Tafeln ($b_S = 0,60$ m bis 0,625 m) und für die Einraster-Tafeln mit $b_S = 1,20$ m bis 1,25 m (siehe Anlage 1) der Tabelle 1 zu entnehmen. Dabei sind folgende Abminderungen zu berücksichtigen:

- bei Baustellenfertigung Abminderung der Werte für F_H nach Tabelle 1 um 20 %.
- bei Anwendung der Platten im Bereich der Holzwerkstoffklasse 100 (siehe Abschnitt 1.2.3) Abminderung der Werte für F_H nach Tabelle 1 um 20 %.
- bei horizontal verlaufendem verklebten Beplankungsstoß (siehe Abschnitt 2.1.5.2) (nur Werksfertigung, Stoß mit zugelassenem Klebstoff dauerhaft verklebt) Abminderung der Werte für F_H nach Tabelle 1 um 25 %.

Bei Verwendung von Klammern nach Abschnitt 2.1.4 mit einem Drahtdurchmesser $d_n \geq 1,8$ mm und einer Schenkellänge $l_n \geq 65$ mm dürfen die Werte für F_H der Tabelle 1 um 5 % erhöht werden.

3.3.2 Die Verbindungsmittel für den Anschluss von F_H an die Tafel sind nachzuweisen.

Ein statischer Nachweis für die Aufnahme und Weiterleitung von F_H durch die Beplankung bzw. durch die Verbindungsmittel braucht nicht geführt zu werden.

Tabelle 1: Zulässige waagerechte Last F_H und Rechenwert für α in Abhängigkeit von der Tafelhöhe h , der Beplankungsdicke d und dem Verbindungsmittelabstand e_R

Beplankung	Rasterbreite b_s in m	Tafelhöhe h^1 in m	zul F_H in kN für				α^1
			Beplankungsdicke d				
			12,5 mm		15 mm		
			e_R^1 ≤ 50 mm	e_R^1 ≤ 150 mm	e_R^1 ≤ 75 mm		
Klammern		Klammern	Nägel				
beidseitig	0,60-0,625	$\leq 2,60$	3,6	2,2	3,6	7	1,0
	1,20-1,25	$\leq 2,60$ 3,0	9,9 9,2	4,3 4,0	6,4	7,9 7,4	0,7
einseitig	1,20-1,25	$\leq 2,60$	5,1	2,3	3,7	4,2	0,8

1 Zwischenwerte dürfen geradlinig interpoliert werden.

3.4 Druckkraft im Schwellenbereich der Rippen infolge F_H

Für die Ermittlung der Druckkraft in den Mittelrippen (M) darf bei Einraster-Tafeln mit nur einer Mittelrippe $\alpha = 0$, mit mehr als einer Mittelrippe $\alpha = 1/5$ gesetzt werden, während ansonsten Mittelrippen wie Randrippen zu behandeln sind.

3.5 Druckkraft im Schwellenbereich der Rippen infolge F_v

Für die Ermittlung der zulässigen Anschlusskraft der Beplankung D_{Bep1} sind als zulässige Belastung für die Verbindungsmittel auch bei den Gipsfaserplatten "RIGIDUR H" die Werte der DIN 1052-2 bzw. der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde zu legen.

3.6 Verankerung der Tafeln

Die Verankerung der Tafeln ist nachzuweisen.

3.7 Brand-, Feuchte-, Schall und Wärmeschutz

Für die erforderlichen Nachweise zum Brand-, Feuchte-, Schall- und Wärmeschutz gelten die hierfür erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien.

4 Bestimmungen für die Ausführung von Wandtafeln

4.1 Für die Ausführung der Wände in Holztafelbauart unter Verwendung der Gipsfaserplatten "RIGIDUR H" gilt DIN 1052-1 bis -3 unter Beachtung der DIN 68 800-2, sowie für im Werk vorgefertigte beidseitig geschlossene Wandtafeln zusätzlich die "Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052-1 bis -3", Ausgabe Juni 1992.

4.2 Bei Beachtung der folgenden zusätzlichen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Baustellenfertigung dürfen die Beplankungen auch auf der Baustelle auf der Holzkonstruktion befestigt werden:

- bis zum Aufbringen der Beplankung darf sich die Holzfeuchte der Unterkonstruktion gemäß DIN 68800-2 nicht unzutraglich erhöhen (z.B. Schutz vor Niederschlägen oder sehr hoher Baufeuchte erforderlich),
- bis zum Aufbringen ist die Beplankung vor unzutraglicher Feuchtebeanspruchung, z.B. aus Niederschlägen oder hoher Baufeuchte, zu schützen (z.B. allseitiges Abdecken der Platten mit Folie).

Zum Zeitpunkt des Schließens der Wandtafeln darf die Holzfeuchte der Unterkonstruktion $u = 20 \%$ nicht überschreiten.

Quitt